



Ausschuss für Arbeit,  
Wirtschaft und  
Gleichstellung

An die  
Mitglieder des Ausschusses für Arbeit, Wirtschaft und Gleichstellung  
des Kreises Warendorf

nachrichtlich:  
allen übrigen Kreistagsmitgliedern

Warendorf, den 17.08.2023

## **Einladung**

**zur Sitzung des Ausschusses für Arbeit, Wirtschaft und  
Gleichstellung  
am Mittwoch, 30.08.2023, um 09:00 Uhr**

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit lade ich Sie ein zur nächsten Sitzung des Ausschusses für Arbeit, Wirtschaft  
und Gleichstellung

**am Mittwoch, 30.08.2023, um 09:00 Uhr,**

**im Großen Ausschusszimmer des Kreishauses Warendorf  
Waldenburger Straße 2, 48231 Warendorf**

### **Tagesordnung:**

- 1 Fragestunde für Einwohnerinnen und Einwohner
- 2 Bericht der Verwaltung

- |          |  |                 |
|----------|--|-----------------|
| <b>3</b> | Überlegungen des Bundes für eine<br>Zuständigkeitsverlagerung U25 ins SGB III                                    | <b>146/2023</b> |
| <b>4</b> | Bericht des Jobcenters zum Arbeitsmarkt im Kreis<br>Warendorf  | <b>147/2023</b> |
| <b>5</b> | Sachstand Bürgergeld   | <b>148/2023</b> |
| <b>6</b> | Sachstand zum Antrag der CDU-Kreistagsfraktion<br>"Sprachförderung als Grundlage zur<br>Arbeitsmarktintegration" | <b>149/2023</b> |

Mit freundlichen Grüßen

beglaubigt:

gez.

Elisabeth Hollenhorst  
Vorsitzende

Dr. Ansgar Seidel

## Berichtsvorlage öffentlich

Federführendes Amt <b>Jobcenter</b>	Nr. <b>146/2023</b>
--	------------------------

### Betreff:

Überlegungen des Bundes für eine Zuständigkeitsverlagerung U25 ins SGB III

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Termin</b>
<b>Ausschuss für Arbeit, Wirtschaft und Gleichstellung</b> Berichterstattung: Dr. Ansgar Seidel	30.08.2023

### Beschlussvorschlag:

Zur Kenntnis.

**Erläuterungen:**

Die Bundesregierung hat beschlossen, dass die Vermittlung junger Menschen unter 25, die sich momentan im Bürgergeldbezug befinden, ab 2025 nicht mehr durch die Jobcenter nach dem SGB II, sondern durch die Bundesagentur für Arbeit nach dem SGB III vorgenommen werden soll. Dadurch soll der Bundeshaushalt um jährlich 900 Mio. € entlastet werden. Durch den Rechtskreiswechsel würde die Hilfestellung für diese jungen Menschen nämlich nicht mehr steuerfinanziert, sondern aus den Beiträgen zur Arbeitslosenversicherung.

Der Kreis Warendorf warnt nachdrücklich vor der Umsetzung dieses Vorhabens, das die beruflichen Perspektiven vieler junger Menschen im Bürgergeldbezug weiter verschlechtern würde, und zwar ohne im Ergebnis tatsächlich zu finanziellen Entlastungen zu führen. Der Landrat hat daher die Bundestagsabgeordneten für den Kreis Warendorf gebeten, ihren Einfluss geltend zu machen, um dieses Gesetzgebungsvorhaben zu verhindern.

**Anlagen:**

Anschreiben des Landrats an die Mitglieder des Bundestages für den Kreis Warendorf

An  
Herrn Bernhard Daldrup  
Herrn Henning Rehbaum  
Mitglied des Deutschen Bundestages

nachrichtlich:  
die Mitglieder des Landtages  
die Bürgermeisterinnen und Bürgermeister des Kreis Warendorf

.08.2023

## **Geplante Zuständigkeitsverlagerung für junge Menschen U 25 zur Bundesagentur für Arbeit**

Sehr geehrter Herr ...

die Bundesregierung hat beschlossen, dass die Vermittlung junger Menschen unter 25, die sich momentan im Bürgergeldbezug befinden, ab 2025 nicht mehr durch die Jobcenter nach dem SGB II, sondern durch die Bundesagentur für Arbeit nach dem SGB III vorgenommen werden soll. Dadurch soll der Bundeshaushalt um jährlich 900 Mio. € entlastet werden. Durch den Rechtskreiswechsel würde die Hilfestellung für diese jungen Menschen nämlich nicht mehr aus Steuern finanziert, sondern aus den Beiträgen zur Arbeitslosenversicherung.

Dieses Vorhaben bereitet mir große Sorge, denn es verkennt völlig, dass ein Großteil der in Rede stehenden jungen Menschen nicht vorrangig einer Arbeits- oder Ausbildungsvermittlung bedarf, sondern einer sozialen Hilfestellung, weil u.a. schulische, sprachliche, familiäre und psychische Probleme einer sofortigen Arbeits- oder Ausbildungsaufnahme entgegenstehen. Auf diese Unterstützungsleistung sind die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der BA nicht ausgerichtet und auch das SGB III ist dies nicht.

Das SGB II beinhaltet dagegen die erforderlichen Rechtsgrundlagen und Förderinstrumente, und die Jobcenter halten seit vielen Jahren erfahrene Spezialistinnen und Spezialisten vor, um gerade jungen Menschen mit Hemmnissen zumindest mittelfristig den Weg in den Arbeits- oder Ausbildungsmarkt zu ermöglichen. Dazu entstanden lokale, dezentrale Netzwerke und Hilfestrukturen, die ihre Tragfähigkeit unter Beweis gestellt haben.

Eine Entlastung des Bundeshaushaltes ist natürlich ein erstrebenswertes und legitimes Ziel. Allerdings verliert es seine Legitimität, wenn die Hilfestellung für benachteiligte junge Menschen dadurch geschwächt werden, ihre beruflichen Perspektiven sich dadurch noch weiter verschlechtern und dem Arbeitsmarkt hierdurch ein ohnehin schwer hebbares Potential an Arbeitskräften verloren geht.

Kreishaus Warendorf  
Waldenburger Straße 2  
48231 Warendorf  
Tel. 0 25 81/53-8000/1  
Fax 0 25 81/53 88 88  
Postfach 11 05 61  
48207 Warendorf  
<http://www.kreis-warendorf.de>  
[landrat@kreis-warendorf.de](mailto:landrat@kreis-warendorf.de)

Funktionierende staatliche Strukturen zu zerschlagen, zeit- und kostenintensiv neue aufzubauen und junge Menschen massenhaft in neue Rechtskreise zu verschieben, ließe sich allenfalls dann rechtfertigen, wenn am Ende des Prozesses bei wenigstens gleicher Betreuungsqualität eine finanzielle Einsparung stünde. Aber auch dies ist offensichtlich nicht der Fall. Die Förderung der jungen Menschen wird unter dem Strich nicht weniger kosten. Lediglich wird eine bisher steuerfinanzierte Leistung künftig – systemwidrig – beitragsfinanziert.

Ich bitte Sie daher ebenso nachdrücklich wie herzlich, all Ihren Einfluss geltend zu machen, um dieses für die jungen Menschen so nachhaltige Vorhaben zu verhindern!

Die Bestürzung über das Gesetzgebungsvorhaben ist in der Fachwelt groß und viele Akteure wie DGB, Wohlfahrtsverbände und Fachministerien haben bereits entsprechende Stellungnahmen verfasst, viele andere arbeiten gerade an diesen. Exemplarisch füge ich diesem Schreiben die gemeinsame Stellungnahme von DLT und DST sowie ihr Schreiben an Bundesminister Heil bei.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Olaf Gericke

**Anlagen:**

Stellungnahme und Schreiben von DLT und DST vom 6.7.2023

Herrn Bundesminister  
Hubertus Heil, MdB  
Bundesministerium für Arbeit und Soziales  
Wilhelmstraße 49  
10117 Berlin

per E-Mail: [ministerbuero@bmas.bund.de](mailto:ministerbuero@bmas.bund.de)

06.07.2023

Bearbeitet von  
Nikolas Schelling

Telefon 030 37711-470  
Telefax 030 37711-409

E-Mail:  
[Nikolas.schelling@staedtetag.de](mailto:Nikolas.schelling@staedtetag.de)

## **Arbeitslose Jugendliche brauchen maximale Förderung durch die Jobcenter**

Sehr geehrter Herr Bundesminister Heil,

mit großer Überraschung haben wir die Entscheidung des Bundeskabinetts zur Kenntnis genommen, arbeitslose Jugendliche in Zukunft durch die Agenturen betreuen zu lassen. Diese politische Festlegung erfolgte ohne vorherige fachliche Beratung. Die Kommunen als Träger der Jobcenter waren nicht einbezogen.

Wir halten diese Entscheidung für falsch. Der Zuständigkeitswechsel würde die fundierte und umfassende Unterstützung der Jugendlichen auf dem Weg in den Arbeitsmarkt untergraben und gerade bei der Ausbildungssuche und der Arbeitsvermittlung das Angebot aus einer Hand auflösen. Neue Schnittstellen zwischen Jobcenter und Arbeitsagentur würden geschaffen, und die Abläufe würden zu Lasten der jungen Menschen verkompliziert.

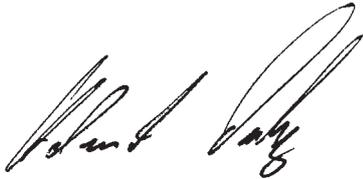
Außerdem steht die Entscheidung mit dem gerade erst in Kraft getretenen Bürgergeld-Gesetz im Konflikt, mit dem der Bund die integrierte Betreuung und Förderung in den Jobcentern intensivieren und ausbauen will. Der geplante Zuständigkeitswechsel würde dies für Jugendliche unmöglich machen. Zudem müssten neben der Auflösung vorhandener und erprobter kommunaler Strukturen für junge Menschen neue Strukturen in den Agenturen aufgebaut werden. Ein solcher zusätzlicher Bürokratieaufbau wäre kontraproduktiv, wenn Einsparungen im Bundeshaushalt das Ziel sind.

Die kommunalen Spitzenverbände setzen sich dafür ein, dass die Betreuung der jungen Menschen im Jobcenter verbleibt. Nur so kann die ganzheitliche Betreuung der Familien weiter praktiziert und maßgeblich junge Menschen nach Kräften unterstützt werden.

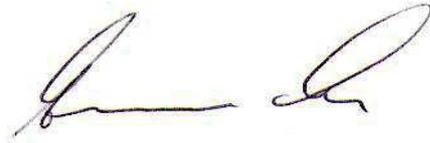
Weitere Argumente für die Betreuung der Jugendlichen durch die Jobcenter finden Sie im beigefügten Papier.

Für einen Austausch stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Helmut Dedy  
Geschäftsführendes Präsidialmitglied  
des Deutschen Städtetages



Prof. Dr. Hans-Günter Henneke  
Geschäftsführendes Präsidialmitglied  
des Deutschen Landkreistages

Anlage



DEUTSCHER  
LANDKREISTAG

Deutscher  
Städtetag 

## **Arbeitslose Jugendliche brauchen maximale Förderung durch die Jobcenter**

Das Bundeskabinett hat für die mittelfristige Finanzplanung des Bundes überraschend und ohne fachliche Beratung beschlossen, die Arbeitsförderung für junge Menschen unter 25 Jahren aus dem SGB II auszugliedern und der Bundesagentur für Arbeit (BA) nach dem SGB III zu übertragen. Damit sollen im Bundeshaushalt 900 Mio. € eingespart und die Leistungen aus Beitragsmitteln der Arbeitslosenversicherung finanziert werden. Das Bürgergeld für die jungen Menschen dagegen würde weiter vom Jobcenter gewährt.

Der Deutsche Landkreistag und der Deutsche Städtetag lehnen die Änderung nachdrücklich ab. Der Zuständigkeitswechsel würde die Unterstützung der Jugendlichen bei der Ausbildungssuche und der Arbeitsvermittlung aus einer Hand auflösen, es würden neue Schnittstellen zwischen Jobcenter und Arbeitsagentur geschaffen und die Abläufe zu Lasten der Jugendlichen noch komplizierter werden.

Mit dem gerade erst in Kraft getretenen Bürgergeld-Gesetz hat der Bund die integrierte Betreuung und Förderung in den Jobcentern intensiviert. Der geplante Zuständigkeitswechsel würde dies für Jugendliche unmöglich machen.

Die Jobcenter haben verstärkt in den letzten Jahren eine ganzheitliche Betreuung der Familien praktiziert. Dieser integrierte Ansatz, der maßgeblich in der Lebenswirklichkeit der jungen Menschen verankert ist, würde nun wieder aufgegeben. Die jungen Menschen müssten für die ihnen zustehenden Leistungen zu verschiedenen Behörden. Das ist kontraproduktiv.

Im Einzelnen:

- Die Ausbildungsstellenvermittlung und -förderung sowie die Arbeitsförderung der Jugendlichen, die häufig schon während der Schulzeit durch Förderung von Bildung und Teilhabe oder durch das Coaching der Bedarfsgemeinschaft beginnt, erfolgt derzeit aktiv und fordernd durch das Jobcenter. Die frühzeitige und individuelle Förderung ist wichtig, um die Jugendlichen bestmöglich zu begleiten und Arbeitslosigkeit präventiv zu begegnen. Das SGB III ist auf diese Aufgabe weder vorbereitet noch ausgerichtet, da es den Fokus auf die direkte Arbeitsmarkteingliederung durch Einzelmaßnahmen legt.

- Gerade bei benachteiligten Familien und vielen Familien mit Migrationshintergrund ist der ganzheitliche Zugang wichtig, um die Jugendlichen zu befähigen und zu begleiten. Auch für die Stabilität eines Ausbildungs- und Arbeitsverhältnisses ist die Zusammenarbeit mit der Familie wichtig. Die Jobcenter haben aufgrund einer höheren Kontaktdichte und intensiveren Betreuung den besseren Zugang zu den Menschen. Ihre Arbeit ist mehr denn je Sozialarbeit und geht über die bloße Vermittlung eines Ausbildungsverhältnisses oder einer Arbeitsstelle deutlich hinaus.
- Im Gegensatz zum SGB II, welches aus Steuermitteln finanziert wird, handelt es sich beim SGB III um eine Versicherungsleistung. Die Aufspaltung der aktiven Arbeitsförderung bei den Agenturen (SGB III) und der passiven Leistungen (Bürgergeld/SGB II) bei den Jobcentern erhöht den Aufwand für die Betroffenen wie auch für die Behörden in jedem Einzelfall. Für die jungen Menschen wären statt bislang einer nun zwei Behörden zuständig.
- Die Zusammenarbeit in den Jugendberufsagenturen mit Schule, Jugendhilfe, kommunaler Sozialarbeit einschließlich der kommunalen Familienhilfe sowie den Unterstützungsnetzwerken vor Ort steht grundlegend in Frage, wenn die Arbeitsförderung für U25 aus dem SGB II herausgelöst wird. Dies wiederum erschwert die Begleitung und Integration der Jugendlichen vor Ort weiter. Insbesondere für die kommunalen Jobcenter ist der ganzheitliche, kommunale Ansatz Bestandteil ihres Integrationskonzepts für Jugendliche und junge Erwachsene.
- Durch den Zuständigkeitswechsel käme es darüber hinaus zu einem zusätzlichen Hin und Her für Jugendliche von der Agentur zum Jobcenter und wieder zur Agentur. Denn die Vermittlung in eine Ausbildungsstelle setzt voraus, dass die Jugendlichen ausbildungsfähig sind. Vielfach sind Schulden-, Sucht- oder psychische Probleme die Ursache dafür, dass Jugendliche nicht ausbildungsg geeignet sind, keinen Ausbildungsplatz finden oder eine begonnene Ausbildung abbrechen. Dies gilt insbesondere bei der derzeitigen hohen Aufnahmefähigkeit des Ausbildungs- und Arbeitsmarktes. Die Ausbildungsfähigkeit muss daher vom Jobcenter oftmals erst hergestellt werden. Hierfür hat der Gesetzgeber den Jobcentern erst unlängst eine neue Fördermöglichkeit eingeräumt (§ 16h SGB II).

**Nach allem raten wir dringend dazu, an der heutigen ganzheitlichen Verantwortlichkeit der Jobcenter für die Ausbildungsvermittlung und Arbeitsförderung von jungen Menschen und damit an der Zuständigkeit für bedürftige Familien als Ganzes festzuhalten.**

Berlin, 6.7.2023

## Berichtsvorlage öffentlich

Federführendes Amt <b>Jobcenter</b>	Nr. <b>147/2023</b>
--	------------------------

**Betreff:**

Bericht des Jobcenters zum Arbeitsmarkt im Kreis Warendorf

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Termin</b>
<b>Ausschuss für Arbeit, Wirtschaft und Gleichstellung</b> Berichterstattung: Dr. Ansgar Seidel	30.08.2023

**Beschlussvorschlag:**

Zur Kenntnis.

**Erläuterungen:**

Der Leiter des Jobcenters berichtet über aktuelle Entwicklungen im Kreis Warendorf, u.a. zu

- Entwicklung der Bedarfsgemeinschaften
- Arbeitslosenquote nach Rechtskreisen
- Integration in Arbeit
- Qualifizierungen
- Ukrainischen Leistungsberechtigten im SGB II
- Ausbildungsmarkt.

## Berichtsvorlage öffentlich

Federführendes Amt <b>Jobcenter</b>	Nr. <b>148/2023</b>
--	------------------------

**Betreff:**

Sachstand Bürgergeld

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Termin</b>
<b>Ausschuss für Arbeit, Wirtschaft und Gleichstellung</b> Berichterstattung: Susanne Beier	30.08.2023

**Beschlussvorschlag:**

Zur Kenntnis.

### **Erläuterungen:**

Am 1.1.2023 ist durch das 12. Änderungsgesetz zum SGB II das Bürgergeld in Kraft getreten. Die Einführung erfolgt in zwei Phasen, wovon die erste direkt zu Jahresbeginn startete. Sie berührte in erster Linie den Bereich passive Leistungen und beinhaltete u.a. eine Regelsatzerhöhung, eine Karenzzeit von 12 Monaten für Wohnen und für geschütztes Vermögen. Zu diesen Punkten wurde in der AWiG-Sitzung am 08. März 2023 ausführlich berichtet (vgl. auch Vorlage Nr. 007/2023).

Der Start in diese erste Phase des Bürgergeldes ist im Jobcenter Kreis Warendorf gut verlaufen. Insbesondere haben die Bürgerinnen und Bürger pünktlich ihre Leistungen erhalten.

Nunmehr ist zum 1.7.2023 die zweite Phase des Bürgergeldes gestartet. Diese beinhaltet Änderungen sowohl für den Bereich der Leistungsgewährung als auch für die Arbeitsvermittlung.

Im Einzelnen:

- Freibeträge für Erwerbseinkommen werden verbessert.
- Junge Menschen dürfen das Einkommen aus Schüler- und Studentenjobs und aus einer beruflichen Ausbildung genauso wie Bundesfreiwilligen- und FSJ - dienstleistende bis zur Minijob-Grenze (derzeit 520 Euro) behalten.
- Einkommen aus Schülerjobs in den Ferien bleibt gänzlich unberücksichtigt.
- Ehrenamtliche können jährlich bis zu 3.000 Euro der Aufwandsentschädigung behalten.
- Die Weiterbildungsprämie wird entfristet, Weiterbildungsgeld (150 € /Monat) und Bürgergeldbonus (75 € /Monat) kommen hinzu.
- Das Nachholen eines Berufsabschlusses ist nunmehr auch ungekürzt möglich.

Wesentliche Änderungen sind darüber hinaus die Einführung von Kooperationsplan und Schlichtungsverfahren.

### **Kooperationsplan:**

Die bisherige Eingliederungsvereinbarung wird seit dem 01.07.2023 sukzessive durch einen rechtlich nicht verbindlichen Plan zur Verbesserung der Teilhabe (Kooperationsplan) ersetzt. Bestehende Eingliederungsvereinbarungen nach altem Recht haben zunächst weiter Bestand. Diese sind bis zum 31.12.2023 auf die neue Systematik des Kooperationsplans umzustellen und verlieren spätestens nach dem 31.12.2023 ihre Gültigkeit.

Der Kooperationsplan wird nicht mit Rechtsfolgenbelehrung versehen, nicht unterschrieben und begründet für beide Seiten keine eigenen, unmittelbaren Rechte bzw. Ansprüche. Der Kooperationsplan stellt keinen öffentlich-rechtlichen Vertrag dar.

Die Einladung von Leistungsberechtigten zur gemeinsamen Erstellung von Potenzialanalyse und Kooperationsplan erfolgt immer ohne Rechtsfolgenbelehrung über die Konsequenzen des Nichterscheinens. Erscheint die/der Leistungsberechtigte nicht zum Erstge-

spräch und ist hierfür kein wichtiger Grund bekannt, wird die folgende Einladung zu einem persönlichen Gespräch mit einer Rechtsfolgenbelehrung versehen.

### **Schlichtungsverfahren:**

Das Schlichtungsverfahren wurde in § 15a SGB II geregelt. Ist die Erstellung oder Fortschreibung eines Kooperationsplans aufgrund von Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Jobcenter und der/dem Leistungsberechtigten nicht möglich, wird auf Verlangen einer oder beider Seiten ein Schlichtungsverfahren eingeleitet. Das Ziel des Schlichtungsverfahrens ist die Entwicklung eines gemeinsamen Lösungsvorschlags für die Erstellung oder Fortschreibung eines gemeinsamen Kooperationsplans. Damit sollen ein gemeinsames Verständnis zum Eingliederungsprozess sowie eine vertrauensvolle Zusammenarbeit auf Augenhöhe gefördert werden.

Die Teilnahme am Schlichtungsverfahren ist für die Leistungsberechtigten bzw. den Leistungsberechtigten freiwillig. Unabhängig davon, welche Seite das Schlichtungsverfahren einleitet, entstehen daraus keine Nachteile für die Leistungsberechtigten.

Die Schlichtungsstelle kann sowohl innerhalb als auch außerhalb des Jobcenters bzw. der Kreisverwaltung angesiedelt werden; Voraussetzung ist lediglich die Hinzuziehung einer Person, die bisher unbeteiligt war und insofern nicht weisungsgebunden ist. Das Jobcenter Kreis Warendorf hat sich bewusst dafür entschieden, die Schlichtungspersonen nicht aus Jobcenter- und auch nicht aus sonstigen Kreisbeschäftigten zu bilden. Vielmehr wurden fünf ehrenamtliche Kräfte gewonnen, die fachlich und persönlich versiert sind, aber in keinem Abhängigkeitsverhältnis zum Jobcenter stehen (drei Frauen, zwei Männer). Dadurch soll dem Grundgedanken der Neutralität und Unvoreingenommenheit in besonderem Maße Rechnung getragen werden.

Über die Homepage des Jobcenters, über Flyer sowie in persönlichen Beratungsgesprächen werden Leistungsberechtigten über die Möglichkeit der Einschaltung der Schlichtungsstelle informiert. Die Einschaltung von Schlichtungspersonen soll so unbürokratisch und einfach wie möglich erfolgen.

Das Schlichtungsverfahren endet durch eine Einigung. Sollte kein Lösungsvorschlag gefunden werden, wird das Verfahren spätestens nach Ablauf von vier Wochen beendet.

Minderungen aufgrund von Pflichtverletzungen sind während des Schlichtungsverfahrens ausgeschlossen.

Ist es im Rahmen der Beratung oder im Rahmen eines Schlichtungsverfahrens nicht gelungen, sich gemeinsam auf eine Integrationsstrategie zu einigen und diese in einem Kooperationsplan festzuhalten, so erfolgen die erforderlichen Aufforderungen zu Mitwirkungshandlungen mit Rechtsfolgenbelehrung.

In den weiteren Beratungsgesprächen soll dennoch weiterhin versucht werden, die/den Leistungsberechtigten für eine Zusammenarbeit auf Basis eines Kooperationsplans zu gewinnen, um gemeinsam an einer nachhaltigen Integration zu arbeiten.

## Berichtsvorlage öffentlich

Federführendes Amt <b>Jobcenter</b>	Nr. <b>149/2023</b>
--	------------------------

### Betreff:

Sachstand zum Antrag der CDU-Kreistagsfraktion "Sprachförderung als Grundlage zur Arbeitsmarktintegration"

Beratungsfolge	Termin
<b>Ausschuss für Arbeit, Wirtschaft und Gleichstellung</b> Berichterstattung: Susanne Beier	30.08.2023

### Beschlussvorschlag:

Zur Kenntnis.

## Erläuterungen:

Mit Antrag vom 15.11.2022 stellt die CDU-Kreistagsfraktion fest, dass viele ukrainische erwerbsfähige Leistungsberechtigte vor einer Arbeitsaufnahme deutsche Sprachkenntnisse erwerben möchten. Da es zu Engpässen bei den Sprachkurskapazitäten des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge komme und gleichzeitig der Fach- und Arbeitskräftemangel fortbestehe, sollten verstärkt Maßnahmen, die sowohl einen Sprach- als auch einen Qualifizierungsanteil beinhalten, angeboten werden. Idealerweise soll dabei die Qualifizierung in Mangelberufen wie etwa der Pflege, dem Handwerk sowie dem Hotel- und Gaststättengewerbe erfolgen.

Die CDU-Kreistagsfraktion bittet daher die Verwaltung zu prüfen, inwieweit das Jobcenter insbesondere für ukrainische Geflüchtete Maßnahmen mit einem Sprach- und einem Qualifizierungsanteil insbesondere in den vorhandenen Mangelberufen auflegen oder anderweitig anregen kann (s. Anlage).

Sowohl das Themenfeld „Qualifizierung“ als auch das Themenfeld „Spracherwerb“ stehen im Fokus der Geschäftspolitik des Jobcenters Kreis Warendorf. Das Jobcenter erhebt regelmäßig die Bedarfe der regionalen Wirtschaft sowie der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten im Hinblick auf den Fachkräftebedarf und die somit erforderlichen Qualifizierungen. Hierbei werden die Besonderheiten individueller Zielgruppen, wie z.B. Geflüchtete oder Frauen, besonders berücksichtigt.

Die so ermittelten Bedarfe werden an regionale und überregionale Bildungsträger in zweimal jährlich stattfindenden Bildungsträgerkonferenzen transparent gemacht. Darüber hinaus finden regelmäßig vertiefende bilaterale Gespräche mit regionalen Bildungsträgern statt. Hierdurch wurde und wird ein allumfassendes Maßnahmenportfolio durchgehend vorgehalten. Seit der Flüchtlingswelle 2015 ff. stehen so auch umfangreiche Qualifizierungsmaßnahmen für die Zielgruppe der Geflüchteten bereit, die aufgrund des Zuzuges von ukrainischen Geflüchteten weiter ausgebaut wurden. Insbesondere stehen diverse Maßnahmen, die Qualifizierungs- und Sprachanteile beinhalten, zur Verfügung. Diese werden über die „Förderung der beruflichen Weiterbildung“ (§ 16 SGB II i. V. m. § 81 SGB III) im Rahmen von Bildungsgutscheinen durch das Jobcenter gefördert und finanziert.

Aktuell stehen (ukrainischen) Geflüchteten Maßnahmen mit Sprachanteilen insbesondere für folgende Bereiche zur Verfügung:

- Lager
- Sicherheits- und Servicekraft inkl. IHK-Sachkundeprüfung
- Fahrer
- Hotel- und Gaststättengewerbe
- Schweißen
- Metall
- Pflege
- Tätigkeiten im gewerblich-technischen Bereich
- Tätigkeiten im kaufmännischen Bereich
- Medizin
- Pharmazie
- Lokführer
- Garten- und Landschaftsbau.

Die erforderliche Infrastruktur für Maßnahmen mit einem Qualifizierungsanteil und einem

Sprachanteil auch in Mangelberufen ist folglich im Kreis Warendorf vorhanden.

Hierbei ist allerdings zu beachten, dass zum Maßnahmeeintritt – in Abhängigkeit von der angestrebten Qualifizierung – i. d. R. ein Sprachniveau von mind. B1 erforderlich ist. Denn nur so kann sichergestellt werden, dass der zu vermittelnde Lehrstoff sowie Anweisungen und arbeitsschutzrechtliche Vorgaben verstanden werden.

Für eine Teilqualifizierung im Helferbereich existieren vereinzelt Angebote, für die auch ein Sprachniveau von A2 ausreichend sein kann.

Für Qualifizierungen im Fachkräftebereich ist häufig sogar ein noch höheres Sprachniveau erforderlich (z. B. B2 für Pflege, C1 für Medizin). Hierdurch wird sichergestellt, dass erforderliche Prüfungen, die in deutscher Sprache abzulegen sind, nicht an mangelnden Sprachkenntnissen scheitern.

Für alle Qualifizierungen gilt, dass neben der allgemeinen deutschen Sprache zwingend auch Fachsprache für den jeweiligen Bereich vermittelt werden muss. Diese decken die Integrationskurse nicht ab und die dafür grds. vorgesehenen berufsbezogenen Sprachkurse (BSK) können aufgrund der heterogenen Zusammensetzung im Flächenkreis ebenfalls nicht die für das Erlernen und später Ausüben der gewünschten Tätigkeit erforderliche Tiefe der Fachsprache vermitteln.

Regelmäßig soll am Ende eines Integrationssprachkurses das Sprachniveau B1 erreicht sein. Das bedeutet, die in 2022 ab Sommer in Integrationskurse eingemündeten Flüchtlinge können aufgrund der Verweildauer von ca. einem Jahr überwiegend ab dem 3. Quartal 2023 einmünden. Somit können Einstiege für Qualifizierungsmaßnahmen mit Spracheintritten ab den kommenden Monaten sukzessive realisiert werden und mit dem Auslaufen weiterer Integrationskurse zeitversetzt auch ins Jahr 2024 hineinragen.

Aktuell haben 54 ukrainische Geflüchtete, die noch im Bürgergeldbezug sind, ein Sprachniveau von mind. B1 erreicht. Hiervon sind 40 Personen für einen Berufssprachkurs vorgemerkt oder sind bereits dort eingemündet. Hierbei handelt es sich um gehobene Fachkräfte, wie z. B. Lehrer oder Ärzte, die für eine adäquate berufliche Integration einen Sprachbedarf von C1 benötigen. Selbstverständlich werden alle in Frage kommenden Geflüchteten weiterhin über die verschiedenen Qualifizierungsmöglichkeiten mit Sprachanteilen informiert.

904 Ukrainer absolvieren aktuell einen Integrationskurs. Hier werden sie vor Abschluss (im Modul 5) über folgende Anschlussperspektiven beraten:

- Arbeit/Ausbildung
- Qualifizierungsmaßnahmen mit Sprachanteilen
- Fortführung des BAMF geförderten Spracherwerbs (BSK).

Die Beratung erfolgt im Einklang und in Abhängigkeit des angestrebten Zielberufes.

Anlage:

Antrag „Sprachförderung als Grundlage zur Arbeitsmarktintegration“

## Kreistagsfraktion

### Fraktionsvorsitzender

Guido Gutsche  
Homanns Kämpe 17 b  
59320 Ennigerloh  
mobil: 0170-3114670  
e-Mail: ggutsche@aol.com

Herrn Landrat  
Dr. Olaf Gericke  
Kreis Warendorf  
Waldenburger Str. 2  
48231 Warendorf

[www.cdu-kreistagsfraktion-waf.de](http://www.cdu-kreistagsfraktion-waf.de)

15.11.2022

## HH-Planberatungen 2023

### Sprachförderung als Grundlage zur Arbeitsmarktintegration

Sehr geehrter Herr Dr. Gericke,

aus dem Entwurf des Haushaltsplans 2023 ergibt sich, dass sich bereits gut 800 ukrainische Bedarfsgemeinschaften im Kreis Warendorf im SGB II-Leistungsbezug befinden. Mit weiteren 500 wird lt. Haushaltsentwurf gerechnet, denn das Gros dieser Personenzahl befindet sich bereits hier. Ausgehend von den Zerstörungen der Infrastruktur in der Ukraine und entsprechenden politischen Verlautbarungen ist mit einem weiteren Zuzug zu rechnen.

Befragungen des Personenkreises haben ergeben, dass ein überwiegender Teil nach derzeitigem Stand auch in Deutschland verbleiben möchte.

Da viele ukrainische erwerbsfähige Leistungsberechtigte vor einer Arbeitsaufnahme deutsche Sprachkenntnisse erwerben möchten und wir dies als aufnehmende Gesellschaft auch ausdrücklich wünschen, sollten kurzfristig notwendige Rahmenbedingungen verbessert werden.

Denn leider kommt es zu Engpässen bei den Sprachkurskapazitäten des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge.

Gleichzeitig besteht der Fach- und Arbeitskräftemangel auch in der gegenwärtigen Energiekrise fort. Einer nennenswerten Zahl offener Stellen stehen mindestens ebenso viele arbeitsfähige Personen in staatlichen Leistungsbezügen gegenüber.

Hier sollten – wie auch im Rahmen der Flüchtlingswelle 2015 ff. – verstärkt Maßnahmen aufgelegt werden, die speziell für geflüchtete Menschen aus der Ukraine sowohl einen Sprach- als auch einen Qualifizierungsanteil beinhalten. Idealerweise erfolgt dabei die Qualifizierung in Mangelberufen wie etwa der Pflege, dem Handwerk sowie dem Hotel- und Gaststättengewerbe.

### **Die CDU-Fraktion bittet daher die Verwaltung, zu prüfen,**

inwieweit das Jobcenter Maßnahmen insbesondere für ukrainische Geflüchtete mit einem Sprach- und einem Qualifizierungsanteil insbesondere in den vorhandenen Mangelberufen auflegen oder anderweitig anregen kann.

Mit freundlichen Grüßen

gez.  
Guido Gutsche  
-Fraktionsvorsitzender-

gez.  
Stephan Schulze-Westhoff  
-Fraktionssprecher im -AWIG-